

## VERORDNUNG

des Gemeinderates von Parndorf vom 29. April 2015, Zahl: 265/3-2015 über die Pflichten der Besitzer oder Verwahrer von Hunden

### I

Im Ortsgebiet der Gemeinde Parndorf sind Hunde an öffentlichen Orten derart an der Leine oder mit Maulkorb zu führen, dass sie weder den Fußgänger- noch den Fahrzeugverkehr gefährden oder über das zumutbare Maß hinaus belästigen.

### II

Das Mitführen von Hunden auf Kinderspielplätzen ist verboten.

### III

Das Mitführen von Hunden auf dem Areal des örtlichen Badeteiches, insbesondere entlang des gesamten Ufers, ist verboten.

### IV

Insbesondere ist das unbeaufsichtigte Herumstreunen lassen von Hunden an öffentlichen Orten im gesamten Gemeindegebiet verboten.

### V

Ausgenommen vom Leinen- bzw. Maulkorbbzwang sind Hunde während des Einsatzes für Zwecke, deren Verwirklichung die verhängte Maßnahme ihrer Natur nach ausschließt, wie für Zwecke der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Führung von Blinden und anderer Behinderten, der Jagd und des Hilfs- und Rettungswesens.

### VI

In der örtlichen Hundezone gelten gesonderte Bestimmungen für die Pflichten der Hundebesitzer oder -verwahrer, welche in der Hundezone auf den Anschlagtafeln ersichtlich sind.

### VII

Für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung ist der Halter verantwortlich, sofern er nicht das Tier einer anderen Person anvertraut hat. In diesem Fall ist jene Person verantwortlich, der der Hund anvertraut wurde. Vertraut der Halter den Hund aber einem Strafmündigen an, so ist er selbst verantwortlich.

### VIII

Die gemäß V. Verantwortlichen haben den von ihren Hunden auf gepflegten öffentlichen Grünanlagen, Gehflächen (Gehsteige, Gehwege, Fußgängerzonen) und ähnlich frequentierten Stellen hinterlassenen Kot unverzüglich und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### IX

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes oder Landes unberührt; die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einem Gesetz oder einer Verordnung des Bundes oder Landes geboten oder verboten sind.

### X

Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und eines aufgrund dieser Verordnung ergangenen Auftrages stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 13 Abs. 1 Zif. 6 und Abs. 2 Zif. 1 Bgld. Polizeistrafgesetz geahndet.

### XI

- (1) Diese Verordnung tritt mit 01.05.2015 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung über die Pflichten der Besitzer oder Verwahrer von Hunden der Gemeinde Parndorf vom 05. Mai 2001 außer Kraft.